



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Wahlausschuss Satzungsversammlung 2023

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

An die im Wählerverzeichnis für die
Wahlen zur Satzungsversammlung 2023
eingetragenen Mitglieder der
RAK Karlsruhe

06.12.2022

Wahlen zur Satzungsversammlung 2023 hier: Mitteilung an die Wahlberechtigten und Erste Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet, welche die Aufgabe hat, Beschlüsse über die Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu fassen. Nach §§ 191 b Abs. 3, 68 Abs. 1 BRAO beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung vier Jahre. Die Wahlperiode der derzeitigen 7. Satzungsversammlung hat am 01.07.2019 begonnen und endet daher mit dem 30.06.2023, so dass für die am 01.07.2023 beginnende Wahlperiode der dann 8. Satzungsversammlung deren stimmberechtigte Mitglieder zuvor neu zu wählen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung (§ 191a Abs. 4 Nr. 2 BRAO) werden von den Mitgliedern der jeweiligen Rechtsanwaltskammern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder. Wählbar sind gemäß § 191b Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit § 65 BRAO und § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe nur natürliche Personen als Kammermitglieder, welche die Voraussetzungen der §§ 65, 66 BRAO erfüllen. Nicht wählbar sind damit Personen, deren Kammermitgliedschaft auf § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO beruht (Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, welche ihrerseits Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sind).

Zur Vorbereitung der Wahl teilt der Wahlausschuss Folgendes mit:

1. Die „Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung“ in der von der Kammerversammlung am 27.07.2022 beschlossenen Fassung ist, ausgefertigt durch den Präsidenten, gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe mit den Kammermitteilungen (Rundschreiben) 5/2022 vom 31.08.2022 bekannt gemacht worden (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/kammerrundschreiben>).

2. Gemäß § 2 Abs. 1 WahlO wird die Wahl von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht. Gemäß § 2 Abs. 2 WahlO hat das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in seiner Sitzung am 21.09.2022 folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss berufen:

RA Dr. Alexander Belz, Mannheim
 Ersatzmitglied: RAin Dr. Silja Maul, Mannheim
 RA Dr. Martin Andreas Duncker, Heidelberg
 Ersatzmitglied: RAin Estell Baumann, Heidelberg
 RAin Ilse-Marie Noetzel, Karlsruhe
 Ersatzmitglied: RAin Julia Hasert, Karlsruhe

Am 06.12.2022 hat der Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 WahlO in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte RAin Ilse-Marie Noetzel, Karlsruhe, zur Wahlleiterin und RA Dr. Martin Andreas Duncker, Heidelberg, zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss Satzungsversammlung 2023
c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

3. Für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ist ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen, § 191b Abs. 1 S. 2 BRAO. Nach dem voraussichtlichen Mitgliederbestand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe am 01.01.2023 sind mithin bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe drei Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen
4. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden, die Wahl als elektronische Wahl (§§ 12 bis 16 der Wahlordnung) durchzuführen.
5. Sie sind als Wahlberechtigte/r im Wählerverzeichnis der RAK Karlsruhe als Bestandteil des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses (BRAV) eingetragen, § 6 Abs. 1 S. 4 WahlO. Personen, welche Kammermitglied gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sind, finden sich dort beim Eintrag der Berufsausübungsgesellschaft, deren Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan sie angehören.
6. In das Wählerverzeichnis als Bestandteil des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses (BRAV) können Sie rund um die Uhr unter <https://www.bea-brak.de/bravsearch/index.brak> Einsicht nehmen.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen bis spätestens 07.02.2023, 16.00 Uhr, in Schriftform beim Wahlausschuss (c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe) eingelegt werden. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen, § 7 Abs. 1 WahlO.

7. Gemäß Beschluss des Wahlausschusses können **Wahlvorschläge**

ab sofort bis spätestens 07.02.2023, 16.00 Uhr,

beim Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der RAK Karlsruhe) eingereicht werden.

Das **Formblatt für Wahlvorschläge** steht auf der Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter „Wahl Satzungsversammlung 2023“, zum Download bereit. Die **Wahlvorschläge** sind **ausschließlich im Original unter Verwendung des Formblatts** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe einzureichen, § 8 WahlO. Ein Wahlvorschlag darf nur **einen** Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens **neun weiteren** wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiinschrift der die Bewerbung unterstützenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen. Der Bewerber selbst muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben.

Es können nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach den §§ 65, 66 BRAO wählbar sind. Die vom Wahlausschuss beschlossenen **„Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO“** sind auf der **Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe** (www.rak-karlsruhe.de) unter **„Wahl Satzungsversammlung 2023“** veröffentlicht; wir bitten dringend um Beachtung.

Der Umstand, dass jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf, hindert ein im Wählerverzeichnis eingetragenes Mitglied nicht, mehrere Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist mit einer Kandidatur nicht vereinbar (§ 2 Abs. 4 der Wahlordnung).

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis **spätestens 14.02.2023, 16.00 Uhr**, eine kurze Selbstdarstellung (max. 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen) sowie ein digitales Foto beim Wahlausschuss (wahl.sv@rak-karlsruhe.de) zur Veröffentlichung auf der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de) einzureichen.

8. Die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden mit der Zweiten Wahlbekanntmachung bekanntgemacht. Diese wird gemäß § 9 Abs. 4 WahlO ausschließlich auf der Startseite des Internetauftritts der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de) unter „Wahl Satzungsversammlung 2023“ veröffentlicht.
9. Kammermitglieder mit beA erhalten die Zugangsdaten zum Wahlportal zur Ausübung ihres Stimmrechts über ihr beA. Kammermitglieder ohne beA (Mitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) erhalten die Zugangsdaten mit einfacher Briefsendung. Auf beiden Versandwegen wird ihnen zugleich die Internetadresse des Wahlportals mitgeteilt.
10. Gemäß § 4 Abs. 4 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss die **Wahlfrist** bestimmt auf den Zeitraum

vom 06.03.2023, 09.00 Uhr, bis 22.03.2023, 16.00 Uhr.

Das Wahlportal wird bereits bei Beginn des Versands der Wahlunterlagen (Wahlbriefe) freigeschaltet. Wahlberechtigte können ab Erhalt ihrer persönlichen Wahlunterlagen ihr Stimmrecht auch bereits vor Beginn der Wahlfrist wirksam ausüben, §12 Abs. 2 WahlO.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

gez. Noetzel

Rechtsanwältin und Wahlleiterin